

**Grundsätze über die Organisation
der Kinderfeuerwehr in den Ortswehren
der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wurster Nordseeküste**

Mit dem Ziel einer einheitlichen Handhabung des § 11 der Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Wurster Nordseeküste vom 04.06.2015 in den Ortswehren hat der Rat der Gemeinde Wurster Nordseeküste in seiner Sitzung am 04.06.2015 diese Grundsätze beschlossen:

**§ 1
Organisation**

Kinderfeuerwehren sind Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Wurster Nordseeküste. Sie unterstehen der Aufsicht der Ortsbrandmeisterin/des Ortsbrandmeisters der Ortsfeuerwehr, der sie zugeordnet sind.

**§ 2
Aufgaben und Ziele**

1. Aufgaben und Ziele der Kinderfeuerwehr sind insbesondere
 - a) die Förderung der sozialen Kompetenz,
 - b) spielerische Vorbereitung auf den Dienst in der Jugendfeuerwehr und
 - c) Erziehung der Mitglieder zur Nächstenhilfe, zu Gruppen- und Teamfähigkeit.
2. Zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben und Ziele gehören insbesondere folgende Aktivitäten:
 - a) Spiel und Sport
 - b) Basteln
 - c) Informationsveranstaltungen (z.B. Besuch von Feuerwehren)
 - d) Brandschutzerziehung
 - e) Verkehrserziehung
3. Im Rahmen der Arbeit der Kinderfeuerwehr dürfen nicht durchgeführt werden:
 - a) Handlungen, bei denen Kinder durch gesundheitsgefährdende Einflüsse (z. B. Wärme, Kälte, Nässe, Druck, Lasten) gefährdet werden können
 - b) Ausbildung an und mit Fahrzeugen und Geräten der Feuerwehr
4. Bei der Arbeit in der Kinderfeuerwehr ist die Leistungsfähigkeit des einzelnen Kindes zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.
5. Die Kinderfeuerwehr gestaltet ihre jugendpflegerische Arbeit nach den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit – RdErl. des Nds. Kultusministeriums vom 01.12.1989 (Nds. Mbl. S.188) in der jeweils gültigen Fassung sowie dem Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts und dem Jugendförderungsgesetz.
6. Für die Ausbildung ist der Träger der Feuerwehr zuständig.
7. Die Kinderfeuerwehr muss ihren Dienst getrennt vom Dienst der Jugendfeuerwehr durchführen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. In der Kinderfeuerwehr können Kinder aus der Gemeinde Wurster Nordseeküste, die das 6. Lebensjahr vollendet haben, auf Vorschlag der Leiterin/des Leiters der Kinderfeuerwehr nach schriftlichem Antrag der Erziehungsberechtigten aufgenommen werden. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die Leiterin/der Leiter. Die Zustimmung der Ortsbrandmeisterin/des Ortsbrandmeisters ist einzuholen.
2. Die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr endet
 - a) durch Übertritt in die Jugendfeuerwehr ab dem 10. Lebensjahr,
 - b) mit Vollendung des 12. Lebensjahres,
 - c) durch Austritt,
 - d) durch Ausschluss,
 - e) durch Auflösung der Kinderfeuerwehr.

§ 4 Rechte und Pflichten

1. Jedes Mitglied der Kinderfeuerwehr hat das Recht
 - a) bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken und
 - b) in eigener Sache gehört zu werden.
2. Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung
 - a) an Dienststunden und Veranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen,
 - b) die im Rahmen dieser Grundsätze gegebenen Anordnungen zu befolgen und
 - c) die Kameradschaft und Freundschaft zu pflegen und zu fördern.

§ 5 Leitung der Kinderfeuerwehr

1. Die Ortsbrandmeisterin/der Ortsbrandmeister beauftragt nach Anhörung des Ortskommandos ein Feuerwehrmitglied mit der Leitung der Kinderfeuerwehr. Das Feuerwehrmitglied muss persönlich und fachlich für die Arbeit mit Kindern geeignet sein und sollte über eine Ausbildung als Jugendgruppenleiterin/Jugendgruppenleiter verfügen.
2. Die Aufgabe darf nicht die Jugendfeuerwehrwartin/der Jugendfeuerwehrwart übernehmen.
3. Das mit der Leitung der Kinderfeuerwehr beauftragte Feuerwehrmitglied ist nach Maßgabe dieser Grundsätze insbesondere zuständig für
 - a) Aufstellung eines Dienstplanes
 - b) Planung und Durchführung der dienstlichen Veranstaltungen
 - c) Erledigung der laufenden Verwaltungsaufgaben
 - d) Zusammenarbeit mit der Leiterin/dem Leiter der Jugendfeuerwehr
- e) Zusammenarbeit mit der Ortsbrandmeisterin/dem Ortsbrandmeister und dem Ortskommando

§ 6 Sprecherin/Sprecher der Kinderabteilung

Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr können aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres eine Sprecherin/einen Sprecher wählen, deren/dessen Aufgabe es ist, die Belange der Mitglieder der Kinderfeuerwehr gegenüber der Leitung der Kinderfeuerwehr zu vertreten.

§ 7
Kleiderordnung

Eine Kleiderordnung besteht nicht; die Dienstkleidung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehr darf nicht getragen werden.

Wurster Nordseeküste, den 4. Juni 2015

Gemeinde Wurster Nordseeküste
Der Bürgermeister

I t j e n